

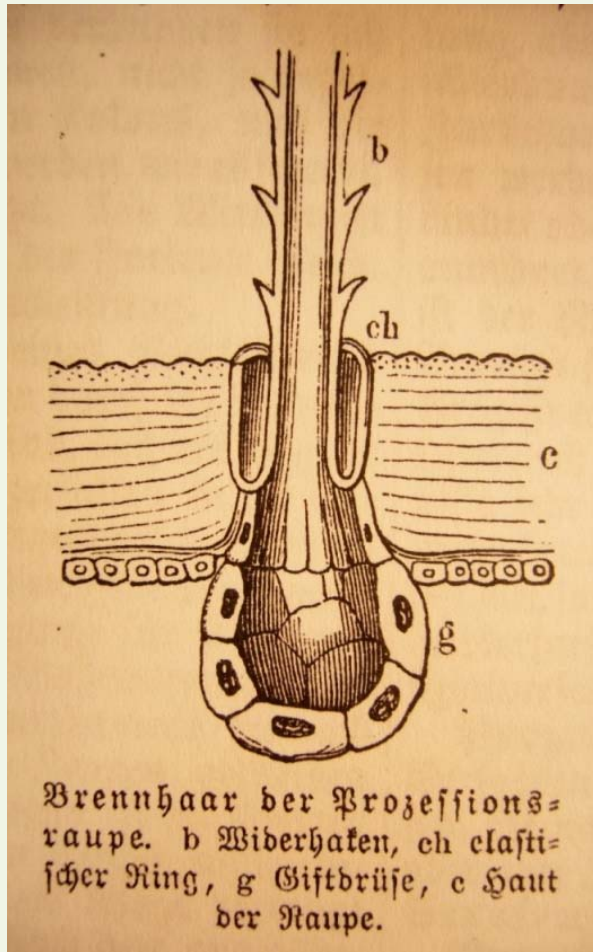
**Die Ausbreitung des Eichenprozessionsspinneres
Thaumetopoea prozessionea in Nordrhein-Westfalen,
sein Gefahrenpotential und die Bekämpfungsmöglichkeiten**

Dr. Marianne Klug

Pflanzenschutzdienst NRW, Fachbereich Öffentliches und privates Grün



Larven des 2. Stadiums (L 2)



Die „Brennhaare“
des Eichenprozessionsspinner
sind Drüsensekrete!

Brennhaar der Prozessionsspinnerraupe
Quelle: Meyers Großes Konversationslexikon 1909

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

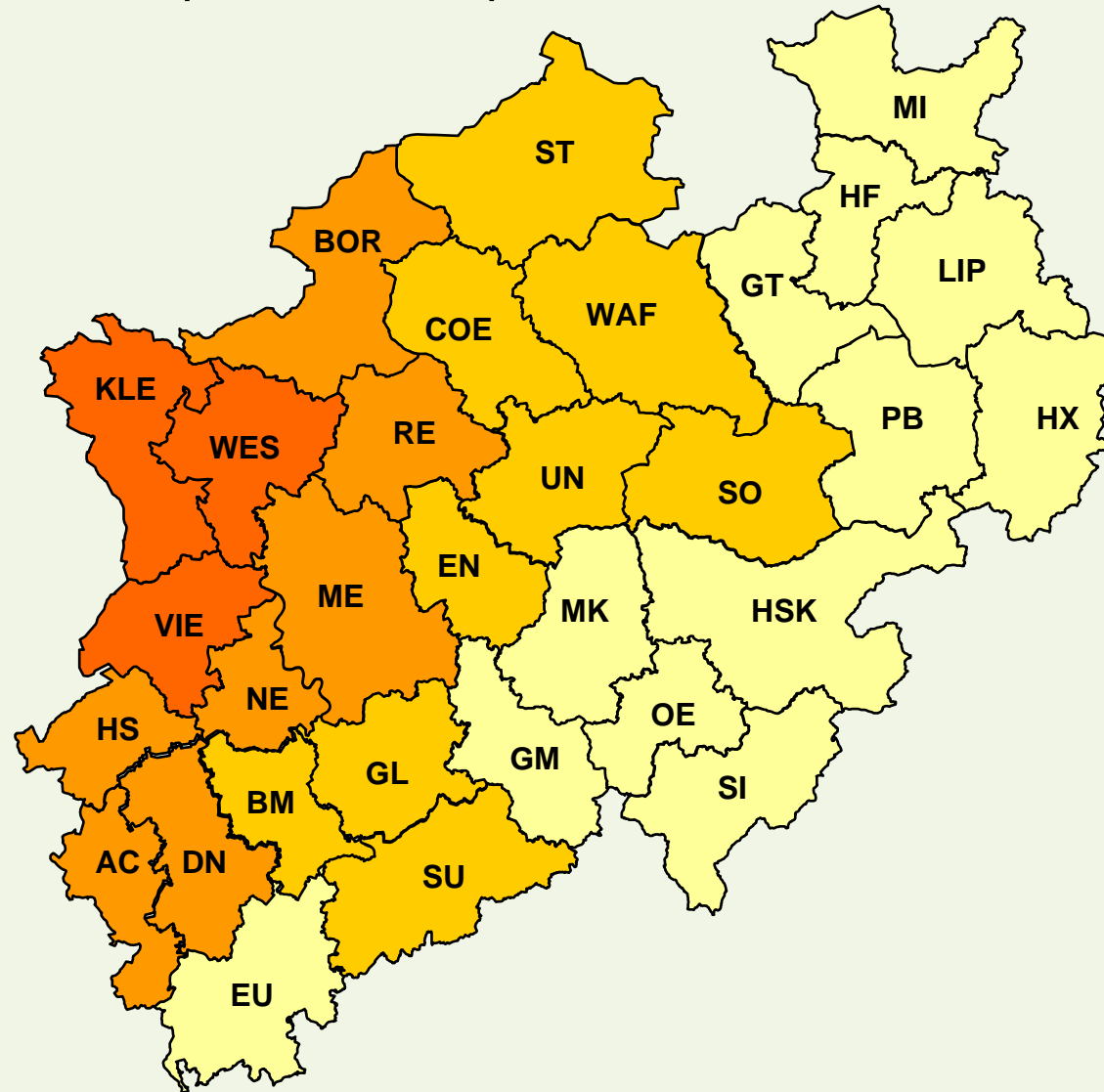


- Juckreiz, Rötung
- Schwellung, Entzündungen
- Bindehautentzündung
- Nasen-, Rachen-,
Bronchienentzündungen

Pseudoallergische Reaktion!

Hautausschlag nach Kontakt mit Raupenhaaren

Ausbreitung des Eichenprozessionsspinner in Nordrhein-Westfalen ab 2001



Gefährdet sind:

- Anwohner
- Forstarbeiter, Mitarbeiter von
Straßenmeistereien, Baumpfleger
- Kinder in Kindergärten
und auf Schulhöfen
- Besucher von Freizeitanlagen
- Wanderer, Radfahrer
- Haustiere
- Vögel
- Wild



Handlungsmöglichkeiten

- nichts tun
- Bürger informieren
- Befallsgebiete absperren
- biologisch bekämpfen
- mechanisch bekämpfen
- thermisch bekämpfen
- Wirtspflanzen entfernen
- vorbeugend: auf das Anpflanzen von Eichen verzichten

Giftige Raupen plagen Menschen

Allergische Reaktion – Biologische Bundesanstalt: Tiere nicht berühren

Von unserer Korrespondentin
Anita Pöhlig

Braunschweig. Menschen und Eichen leiden derzeit wieder unter den giftigen Raupen des Eichenprozessionsspinners. Viele Menschen reagieren allergisch auf die Insekten und die Eichenblätter werden von ihnen gefressen.

„Die Insekten haben sich zwar nicht explosionsartig vermehrt, fühlen sich in Deutschland aber offensichtlich immer wohler“, sagte die Sprecherin der Biologischen Bundesanstalt (BBA) in Braunschweig, Gerlinde Nachtigall.

Die BBA hat jetzt erstmals das Vorkommen der Tiere in einer Karte erfasst. Danach sind Bayern und Baden-Württemberg besonders stark betroffen. Aber auch

östlich der Elbe in Sachsen-Anhalt und Brandenburg hat sich das Insekt seit dem trockenen Sommer 2003 deutlich vermehrt. In Hessen und Nordrhein-Westfalen gibt es ebenfalls Gebiete, in denen sich die Raupen wohlfühlen.

„Die Härchen der Raupen können Juckreiz verursachen, dem ein Ausschlag folgt. Auch Reizungen der Augen und Atemwege bis hin zu Asthma-Anfällen können ausgelöst werden“, warnt Alfred Wulf von der BBA. Eichen können die Raupen total kahl fressen, andere Bäume stehen nicht auf ihrem Speiseplan.

Die mikroskopisch kleinen Brennhaare insbesondere der älteren Raupen brechen leicht ab und bohren sich in die Haut ein. Die Haare sondern ein Gift ab, das die allergischen Hautreaktionen hervorruft. Die anfangs gelblich-braunen, kleinen Raupen werden später schwärzlich-grau und erreichen eine Länge von maximal fünf Zentimetern. Schließlich werden

dann unscheinbare, gräuliche und vor allem ungefährliche Schmetterlinge aus den Raupen. Ihren Namen haben die Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) von der Eigenart, als Raupen nachts in „Prozessionen“ – eine hinter der anderen – von den Nestern aus zum Fressen in die Kronen der Eichen zu wandern. BBA-Wissenschaftler Wulf warnt davor, die Raupen zu berühren oder die Nester selbst zu beseitigen. „Das müssen Schädlingsbekämpfer oder Feuerwehrleute machen“, rät Wulf.

Giftige Raupe
■ Stärkeres Auftreten des Eichenprozessionsspinners

Quelle: BBA-Forst 2007 150 km dpa Grafik 3942

Die Raupen können Eichen total kahl fressen. Foto: dpa

§ Rechtsgrundlage für die Bekämpfung §

Mögliche Sichtweisen:

1. Der Eichenprozessionsspinner ist ein Pflanzenschädling
oder
2. Der Eichenprozessionsspinner ist ein Schädling,
der die menschliche Gesundheit gefährdet.

§ Rechtliche Regelung in Nordrhein-Westfalen §

Eichenprozessionsspinner = Schädling, der die Gesundheit gefährdet

Bekämpfung = Schädlingsbekämpfung n. Chemikalienrecht

Entscheidungskriterium = Zweckbestimmung des Präparates

Präparat = Schädlingsbekämpfungsmittel

➔ Der Einsatz ist nicht genehmigungspflichtig nach Pflanzenschutzrecht.

➔ Erlass des Innenministeriums NRW vom Mai 2005:

§ 14 OBG: Ordnungsbehörden treffen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 18 OBG: Verantwortlich ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

Verwendung der Hochdruckspritze vom Hubsteiger aus



- + Einzelbaumbehandlung
- + innerorts einsetzbar
- + wenig Vorplanung nötig

- hoher Zeitaufwand
- hohe Kosten/Baum
- Abtriftgefahr

Gebläse- und elektrostatisch unterstützte Hochdruckspritze



- + Behandlung von Alleen, Baumreihen
- + Einzelbaumbehandlung
- + flexibler Einsatz möglich

- Höhenbegrenzung der Wirksamkeit
- innerorts kaum einsetzbar

Hubschraubereinsatz



- + gleichmäßige Präparatverteilung im Kronenraum
- + geringer Zeitaufwand/Baum
- + Flächenbehandlung möglich
- + geringe Kosten/Baum

- aufwendige Vorbereitung
- Wetterabhängigkeit
- Einsatz innerorts kaum möglich